



Amts-Blatt der Stadt Wiesbaden.

Tägliche Beilage zum Wiesbadener General-Anzeiger.

Nr. 206

Samstag, den 4. September 1909

24. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Montag, den 6. September d. J., nachmittags, soll an der Sonnenbergerstraße, im Distrikt Tannebach und in den Anlagen der Ortsgemeinschaften, zwei Birn- und einer Anzahl Zierbäume öffentlich meistbietend gegen Barzahlung versteigert werden. Zusammenkunft nachmittags 4 Uhr vor der Sonnenbergerstraße. (18602) Wiesbaden, den 3. September 1909. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Dienstag, den 7. September d. J., nachmittags, soll auf einem Grundstück rechts der Platze, der Ortsgemeinschaften, zwei Birn- und 1 Kirschbaum öffentlich meistbietend gegen Barzahlung versteigert werden. Zusammenkunft nachmittags 5 Uhr vor der Sonnenbergerstraße. (18600) Wiesbaden, den 3. September 1909. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Dienstag, den 7. September d. J., nachmittags, soll der Ortsgemeinschaften, zwei Birn- und 1 Kirschbaum öffentlich meistbietend gegen Barzahlung versteigert werden. Zusammenkunft nachmittags 5 Uhr vor der Sonnenbergerstraße. (18601) Wiesbaden, den 3. September 1909. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Mehrere unter städtischen Gebäuden liegende Grundstücke verschiedener Größe sollen an versteigert werden. Nähere Auskunft wird im Rathaus Zimmer Nr. 44 erteilt. Wiesbaden, den 15. Dezember 1908. (18337) Der Magistrat.

Polizei-Verordnung.

betreffend die Reinhaltung der Straßen.

Ausg. aus der Straßenpolizei-Verordnung vom 18. Septbr. 1900 bezw. 29. Mai 1905.

§ 5.

Zum Abfahren von Baugrund, Gestein, Lehm, Kies oder Sand aus tiefergelegenen Stellen und aus pp. Gruben mit von Pferden oder anderen Tieren gezogenen Lastwagen muß von der jeweiligen Aufsichtungs- bzw. Verleiherstelle bis zur nächstgelegenen Straße eine feste, aus Holz, Bohlen oder Eisenbelag zusammengebaute Fahrbahn, in welche die Räder der Fahrzeuge nicht eindringen können, hergestellt und für die Zeit der Arbeit in dauerhaftem sowie stets in einwandfreiem Zustand erhalten werden. Diese Fahrbahn ist von den Fahrwegen auszufrieden zu lassen. Vor dem Ausfahren aus den Gruben ist der an dem Abfahren der Fahrzeuge haftende Baugrund und sonstiger Schmutz gründlich zu entfernen, um ein Verschmutzen der benachbarten Straßen zu verhindern.

Diese für das Abfahren von Baugrund pp. ausgehenden Bestimmungen sind in allen Teilen auch für das Abfahren von Baumaterialien zu befolgen. Verantwortlich für die Innehaltung dieser Vorschriften sind der Grundstückseigentümer sowie der Unternehmer der Ausgrabung oder des Abbaus und hinsichtlich der ordnungsmäßigen Benutzung der Fahrbahn der Führer des Fahrzeuges.

§ 16.

Die Ladung eines Fahrzeuges muß seiner Tragfähigkeit und der Leistungsfähigkeit des Chassis entsprechen. Die Ladung muß derart verteilt und befestigt sein, daß sie weder ganz noch teilweise auf der Erde gleitet, herabfällt oder ein Umschlagen des Fahrzeuges verursachen kann.

§ 50.

Jede Verunreinigung der öffentlichen Straßen ist verboten. Als Verunreinigung gilt auch das Ausstreuen, Hineinwerfen, Auswerfen und Ablassen von Flüssigkeiten, Schmutz, Abfällen jeder Art sowie das Herabfallen flüssiger oder leicht zerbrechlicher Gegenstände von Wagen und sonstigen Transportmitteln. Für jede Verunreinigung ist der Täter verantwortlich und zu ihrer Vermeidung verpflichtet. Nötigenfalls muß die Reinigung auf seine Kosten polizeilich veranlaßt werden.

§ 65.

Wagen, Karren und andere Transportmittel, die zum Fortschaffen flüssiger und leicht verstreuer Gegenstände dienen, müssen so eingeklinkert sein, daß kein Teil der Ladung auf die Straße fällt.

Die Wände zu diesem Zwecke überall dicht sein; sind sie unbedeckt, so muß der Rand der Ladung so weit überragen, daß dieselbe weder ganz noch teilweise herabfallen kann, sie dürfen aber nur geringen Vorrat und nicht gewölbt sein.

Werden Kistenbretter verwendet, so dürfen diese bei Karren, deren Ladung aus Schutt, Erde und dergl. besteht, nicht unter 15 Zentimeter Höhe und bei solchen, deren Ladung aus Sand, Kies, Kalk und dergl. besteht, nicht unter 20 Zentimeter Höhe haben; die Kistenbretter müssen auf die Wagenwände fest aufgeschoben werden.

Die Wände der Schneepfannen, welche zur Beförderung von Erde, Schutt, Baumaterialien oder Kohlen dienen, müssen so beschaffen sein, daß die Ladung mindestens ebenso hoch ist, wie die Seitenwände des Wagens und die Schneepfannen der Ladung während der Fahrt vollständig ausgedeckt sind. Alle Wagen und Schneepfannen dürfen höchstens bis zur Verbindungsebene der Stellbretteroberflächen beladen werden.

Zumiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit der in § 75 der Polizeiverordnung vom 18. Septbr. 1900 angedrohten Strafe (bis zu 30 M., eventuell 3 Tagen Haft) geahndet.

Vorsteher der Königl. Polizei-Direktion hier ordnungsmäßig festgelegten Bestimmungen werden in Erinnerung gebracht mit dem Bemerkten, daß die Außenbeamten des städtischen Straßenbauamts angewiesen sind, jeden Verstoß gegen vorstehende Vorschriften zur Anzeige zu bringen, worauf Antrag bei der Königl. Polizei-Direktion auf Verurteilung der Schuldigen gestellt werden wird. Oeftere Nichtbeachtung der Bestimmungen durch denselben Unternehmer kann Ausschluß desselben bei städtischen Vergabungen nach sich ziehen. Auch werden überladene Fahrzeuge auf städtischen Abfuhrplätzen nicht zugelassen, selbst wenn der Fuhrmann im Besitze einer Abfuhrkarte ist.

Wiesbaden, im September 1909.

18 7071.

Der Magistrat.

Bekanntmachungen.

des Königl. Regierungspräsidenten.

1. Im Anschluß an die vom Bundesrat am 26. Juli d. J. beschlossene vorläufige Ausführungsvorschriften zu Artikel 11a des Reichsgesetzes vom 18. Juli d. J. wegen Änderung des Tabaksteuergesetzes hat der Herr Finanzminister im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe folgendes angeordnet:

Auf Grund der Ziffer 11 der Ausführungsvorschriften werden mit der Entgegennahme der Gesuche geschädigter Tabakarbeiter um Unterstützung in den Städtischen allgemeinen Gemeindebehörden, im übrigen die Landräte beauftragt.

2. Auszug aus den vorläufigen Ausführungsvorschriften.

Unterstützung geschädigter Arbeiter.

1. Hausgewerbetreibende oder Arbeiter, die Anspruch auf Unterstützung auf Grund des Artikel 11a des Gesetzes wegen Veränderung des Tabaksteuergesetzes haben, haben ihre Gesuche bei den obengenannten Behörden schriftlich oder zu Protokoll einzureichen. Die Gesuche haben zu enthalten:

a) Vor- und Zuname, Alter, Familienverhältnisse (ob ledig oder verheiratet, Zahl der unterliegenden Kinder) und Wohnort des Gewerbetreibenden.

b) Art der Beschäftigung in den letzten 14 Monaten sowie Name und Wohnort des letzten Arbeitgebers.

c) Gesamtverdienst des im Vorjahr (1. Juli 1908 bis 30. Juni 1909) verdienten Lohnes.

d) bei Arbeitslosigkeit Angabe des Grundes der Entlassung aus dem letzten Dienstverhältnis, bei Verdienstminderung Angabe des Anlasses, Art und Umfang.

e) Angabe, was als Nachweis dafür vorgebracht werden kann, daß die Arbeitslosigkeit oder die Verdienstminderung infolge des Gesetzes wegen Veränderung des Tabaksteuergesetzes vom 18. Juli 1909 eingetreten ist.

f) welche Schritte zur Wiedererlangung eines Arbeitsverdienstes oder zur Erhöhung des geschätzten Arbeitsverdienstes unternommen worden sind.

2. Nicht unterstützungsberechtigt ist:

a) wer aus einem der in § 123 der Gewerbeordnung bezeichneten Gründe entlassen wurde;

b) wer aus einem anderen als dem in § 124 der Gewerbeordnung bezeichneten Gründen die Arbeit verläßt oder aufkündigt, obwohl er einen Wochenlohn von wenigstens drei Vierteln des im Durchschnitt des Vorjahres bezogenen Wochenlohns verdient oder obwohl im Falle einer etwa bereits bestehenden Unterstützung die letztere zusammen mit dem jeweils verdienten Wochenlohn wenigstens drei Viertel des im Durchschnitt des Vorjahres verdienten Wochenlohns gleichkommt;

c) wer eine ihm auf seinen Unterhaltungsantrag angebotene geeignete Beschäftigung anderer Art oder an anderer Arbeitsstelle ohne zureichenden Grund ablehnt. Als zureichender Grund für die Ablehnung gilt die für die Erlangung der Arbeit etwa erforderliche Ueberbelohnung des Antragstellers und seiner Familie nicht, wenn die durch die Ueberbelohnung entstehenden Kosten vergütet werden; dagegen ist der Besitz eines eigenen Hauses oder eines selbstwirtschafteten Grundstücks am bisherigen Beschäftigungsort als zureichender Grund anzusehen;

d) wer nachweislich verurteilt, sich um die Erlangung einer an seinem Wohnort oder in dessen Nähe gebotenen und geeigneten Arbeit, auch einer solchen außerhalb des Tabakgewerbes, zu bewerben, sofern er von der bestehenden Arbeitsgelegenheit nachweislich Kenntnis erhalten hat und für die Arbeit ein Wochenlohn geboten wird, der wenigstens drei Viertel des im Durchschnitt des Vorjahres verdienten Wochenlohns gleichkommt.

e) wer einen Minderverdienst erleidet, ohne daß in dem Betrieb, in dem er beschäftigt ist, eine Betriebsveränderung eingetreten ist;

f) wer aus einem Betrieb entlassen wird, in dem zur Zeit der Entlassung mehr Arbeiter beschäftigt sind als im Durchschnitt des Vorjahres.

Wiesbaden, den 20. August 1909.

Der Regierungspräsident.

Wird veröffentlicht!

Wiesbaden, den 1. September 1909.

18 609

Der Magistrat.

Die Natural-Verpflegungskasse. Plattenhake Nr. 2, verläuft: Kiefernholz (kein gepaltes) pro Saß 1,10 M., Buchenholz (gepaltes) pro Saß 1,40 M., pro Raummeter 13 M. Das Holz wird frei ins Haus geliefert. Feststellungen nimmt der Hausvater des Evang. Vereinshauses, Plattenhake 2, entgegen. Bemerkung: daß durch die Abnahme von Holz der humanitäre Zweck der Kasse gefördert wird. (18532) Wiesbaden, den 1. Dezember 1908.

Der Magistrat. Armenverwaltung.

Volksbadeanstalten.

Die städt. Volksbadeanstalten sind geöffnet: In den Monaten Mai bis einschließlich September von vormittags 7 Uhr bis abends 8 1/2 Uhr; in den Monaten Oktober bis einschließlich April von vormittags 8 Uhr bis abends 8 Uhr. Die Männerabteilungen sind von 1 1/2 Uhr bis 2 1/2 Uhr nachmittags geschlossen.

An Samstagen und an Tagen vor Feiertagen sind diese Abteilungen ohne Unterbrechung bis 9 Uhr abends geöffnet.

Die Frauenabteilungen sind stets von 1 bis 4 Uhr nachmittags geschlossen.

An Sonntagen sind die Bäder im Sommerhalbjahr bis 11 Uhr vormittags geöffnet.

18710

Städtisches Maschinenbauamt.

Bekanntmachung.

In der Reichsrichtverbreitungsanstalt (Mainzerlandstraße) werden mechanisch gebrauchte und sortierte Schlacken und Kiese abgegeben, und zwar in folgenden Größen und Gewichten:

1. Flugschlacke 1 To. enthält 1,4 bis 1,7 Kubmtr.

2. Reinschlacke (Kiese und Schlacken) bis 10 Millimeter auf Wunsch auch bis 25 Millimeter Abmessung) 1 To. enthält 1,2 bis 1,3 Kubmtr.

3. Mittelschlacke (Stücke von 1 zu 4 Zentimtr. Abmessung) 1 To. enthält 1,8 Kubmtr.

4. Grobschlacke (Stücke von 4 zu 7 Zentimtr. Abmessung) 1 To. enthält 1,1 bis 1,25 Kubmtr.

Der Preis für unsortierte Schlacke, sofern Vorrat vorhanden ist, ist bis auf weiteres 50 Pf. für 1 To. Sorte 2 wird bis auf weiteres 10 Pf. abgegeben.

Flugschlacke wird von jetzt an zu landwirtschaftlichen Zwecken nicht mehr abgegeben. Dagegen wird in der Anstalt ein Düngepulver nach patentiertem Verfahren hergestellt, über welches Prospekte auf dem unterzeichneten Amt und bei dem Obermaschinenmeister der Reichsrichtverbreitungsanstalt zu haben sind.

Der Preis für 1, 3 und 4 ist 1 M. für eine Tonne nach besonderer Preisliste. Sofern ein Unternehmer 100 Tonnen im Laufe von vier Wochen abholt, wird ihm nach dieser Zeit 10 Prozent zurückvergütet, bei Abnahme der doppelten Menge in der Zeit 15 Prozent.

Auf schriftliche oder mündliche Anfrage (Maschinenbauamt, Friedrichstraße Nr. 15, Zimmer Nr. 21) erhalten Interessenten Angaben über Veranlassung usw. die sich in anderen Städten bei Verwendung von Reichsrichtschlacken demährt haben.

18107

Städtisches Maschinenbauamt.

Bekanntmachung.

bez. die Abhaltung von Volksfesten im hiesigen Gemeindeviertel.

1. Die Benutzung von Plätzen im städtischen Wald zur Abhaltung von Volksfesten wird Vereinen und Gesellschaften nur unter der Voraussetzung gestattet, daß sie unter sich geschlossen bleiben.

In allen etwaigen Ankündigungen wie in Zeitungen, Anzeigenschlüssen usw. muß besonders hervorgehoben werden, daß Speisen und Getränke an nicht zum Verein gehörige Personen nicht abgegeben werden.

Ferner ist jeder feiernde Verein verpflichtet, an leicht bemerkbaren Stellen am und auf dem betr. Volksfestplatz — auch bei den Biergaststätten — vorchriftsmäßige Plakate an den von der Veranstaltung etwa besetzten Plätzen oder Wald- pp. Grünflächen bezeichneten Stellen auszuhängen mit der Aufschrift:

„Speisen und Getränke werden nur an zum folgt Namen des Vereins Verein gehörige Personen abgegeben.“

Die Plakate müssen in großer deutlich erkennbarer Schrift nach Anweisung des Magistrats ausgeführt sein.

Außerhalb des Festplatzes dürfen weder Plakate angebracht, noch Biermarken usw. vertrieben oder auf sonstige Weise Gäste angelockt werden.

Für den Fall der Zumiderhandlung gegen die obigen Vorschriften unterwirft sich der Verein bzw. die Gesellschaft einem vom Magistrat unter Ausschluß des Rechtsweges festzusetzenden und im Verwaltungsverfahren einzulegenden Verwaltungsstrafe von 50 Mark. Ferner wird dem zumiderhandelnden Verein usw. in der Folgezeit die Erlaubnis zur Benutzung von Plätzen im städtischen Wald in der Regel verweigert.

2. Jeder Festplatz wird für einen Tag nur einem Verein zur Verfügung gestellt; es ist also nicht erlaubt, daß zwei oder mehr Vereine gleichzeitig einen Festplatz benutzen.

3. Die Erlaubnis wird nur für folgende Plätze erteilt:

- a) An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen:
 - 1) Auf der Himmelswiese,
 - 2) Im Eichgarten,
 - 3) Unter den Eichenreihen,
 - 4) Im Distrikt Koblitz,(auf diesen Plätzen dürfen Tische und Bänke aufgestellt werden.)
- b) An Werktagen:
 - 1) Die Plätze unter a) weiter:
 - 2) Im Augusta-Viktoria-Park.
 - 3) Im Stadtpark (so. Dachsberg);(auf den Plätzen unter b) und c) dürfen keine Tische und Bänke aufgestellt werden.)

4. Die Platzgebühr einschl. Reinigung, Ueberwachung der Festplätze, sowie für Beseitigung etwaiger kleiner Beschädigungen wird wie folgt festgesetzt und ist an das Magistrat, Hauptkasse, zu zahlen.

a) An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen:

- 1) Auf der Himmelswiese und im Eichgarten zu je 30 Mark. Unter den Eichenreihen 20 Mark. Im Distrikt Koblitz 15 Mark.
- 2) An Werktagen:

Sind für alle Volksfestplätze, welche im § 3 aufgeführt sind, für den Tag 10 Mark zu zahlen. Größere Beschädigungen der Plätze müssen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen besonders vergütet werden. Hierüber entscheidet der Magistrat mit Ausschluß des Rechtsweges endgültig.

Mit dem Volksfest eine verbundene Kultur- feiertag (Musik, Tanz usw.), welche nach der Ueberwachungsordnung hiesiger Stadt steuerpflichtig sind, sind den Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend besonders anzumelden und zu versteuern.

Die Gebühren, sowie die etwa fällige Ueberwachungssteuer sind im voraus an das Magistrat, Hauptkasse, zu zahlen; die Gebühren werden nur zurückertattet, wenn die Benutzung des Platzes infolge ungünstiger Witterung unterbleiben mußte.

Außerdem ist in den zutreffenden Fällen die jeweilige Schenksteuer zur städtischen Steuerkasse ebenfalls im voraus zu entrichten.

5. Die Erlaubnis zum Abhalten eines Volksfestes ist mindestens drei Tage vor der Veranstaltung bei der Magistratsverwaltung einzuholen. Dieselbe wird jedoch nur dann erteilt, wenn seitens des Antragstellers eine Ueberwachung des Volksfestes durch einen freiwilligen Verein oder eine freiwillige Feuerwehrkommande, wonach derselbe sich verpflichtet, die Kosten der etwa erforderlichen Ueberwachung zu tragen, vorgelegt wird.

Mehr als einmal im Jahre wird demselben Verein die Erlaubnis zur Abhaltung eines Volksfestes nicht erteilt.

Die Vergabe eines Platzes zur Abhaltung eines Volksfestes kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

6. Die Anweisung der Plätze erfolgt durch das Magistrat.

Vereine usw., sowie alle, welche im Volksfestlagern, haben in allen Fällen den Anweisungen der Polizeibeamten, Feldhüter und der mit der Aufsicht etwa besonders betrauten Magistratsbeamten unweigerlich Folge zu leisten (besgl. § 9 des Reichs- und Polizeipolizeigesetzes vom 1. April 1880), sowie die bestehenden Vorschriften über den Schutz und die Sicherheit des Volkes und der Schenkungen inne zu halten (besgl. insbesondere § 385 Nr. 6 des Reichsstrafgesetzbuches, §§ 86 und 44 des Reichs- und Polizeipolizeigesetzes, § 17 der Polizeipolizei-Verordnung vom 4. März 1880).

7. Volksfeste müssen in der Zeit vom 1. Juni bis 1. September um 9 Uhr abends, in der übrigen Zeit um 8 Uhr abends beendet sein.

8. Die auf den unter 3a genannten Plätzen etwa aufgestellten Tische und Bänke müssen am folgenden Tage in der Frühe und falls das Volksfest an einem Tage vor einem Sonn- oder gesetzlichen Feiertage abgehalten wurde, am Abend desselben Tages wieder entfernt werden. Wird diese Entfernung über den Vormittag hinaus hinausgeschoben, so gehen die Tische und Bänke in das Eigentum der Stadtverwaltung über, welche ermächtigt ist, über letztere frei nach ihrem Ermessen zu verfügen. Etwaige Ersatzansprüche Dritter hat der Verein usw. oder derjenige, welcher die Erlaubnis erteilt hat, zu vertreten.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Fall, daß die vorherige Einholung der Erlaubnis verjährt sein sollte. In solchem Falle hat auch die Nachzahlung der unter 4 festgesetzten Abgaben zu erfolgen.

Wiesbaden, den 6. Februar 1909.

18712a

Der Magistrat.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 10. Februar 1909.

Städt. Magistrat.

Nichtamtlicher Teil.

Sonnenberg.

Bekanntmachung.

Der Gemartungsbezirk soll in diesem Jahre Anfang Oktober stattfinden.

Die Grundbesitzer werden ersucht, etwaige Grenzangaben bis spätestens 1. Oktober d. J. unter Angabe der betreffenden Parzellen auf hiesiger Bürgermeisterei schriftlich oder zu Protokoll anzumelden.

Sonnenberg, den 31. August 1909.

18 713

Der Bürgermeister: Buchelt.

Rambach.

Bekanntmachung.

Die Arbeiten und Lieferungen zur Ausführung der Verlegung des Rambach, Distrikt „In der Kreuzwiese“ und „Unter der Kirche“ auf rund 100 Meter Länge, sollen öffentlich vergeben werden.

Die Bedingungenunterlagen und Zeichnungen liegen auf der Bürgermeisterei hieselbst während der Bureaustunden aus, auch können Angebotsformulare und Bedingungenantrag gegen Zahlung von 50 Pf. bezogen werden. Angebote sind verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen bis zu dem am

Donnerstag, den 9. September d. J., nachmittags 6 Uhr,

auf der Bürgermeisterei in Rambach angefahren. Öffnungstermin an das Bürgermeisterei in Rambach einzuziehen.

Rambach, den 8. Sept. 1909. 18714

Der Bürgermeister: Marx.

Feierstunden.

□ □ □ □ Tägliche Unterhaltungsbeilage zum Wiesbadener General-Anzeiger. □ □ □ □

Nr. 206.

Samstag, den 4. September 1909.

24. Jahrgang.

Die Frau des Konsuls.

Roman von Reinhold Ortmann.

(26. Fortsetzung.)

Nachdruck verboten.

„Lassen Sie mich Ihnen meine aufrichtige Teilnahme aussprechen, Herr Gernsheim! Ich wünsche von Herzen, daß die Sorge, die Sie erfüllt, bald von Ihnen genommen werde. Ist Ihre Gattin inzwischen imstande gewesen, sich über die Person des Mörders zu äußern?“

„Sie hat nichts von ihm gesehen. Der Schuß wurde von einem im Gebüsch versteckten Individuum hinterücks auf sie abgegeben, während sie im Garten promenierte.“

„So hörte ich. Aber man hat meinen Freund Leuenhoff verhaftet, weil man ihn für den Mörder hält. Ich hatte gehofft, daß man ihn sogleich wieder freilassen würde. Da es aber nicht geschehen ist, bin ich gekommen, um mit aller Entschiedenheit für seine Unschuld zu zeugen.“

„Die Entschiedenheit, mit der Sie für Ihren Freund Leuenhoff eintreten, Herr Doktor,“ sagte der Landgerichtsrat mit einigem Nachdruck, „ist für uns von sehr geringer Bedeutung. Lediglich das Gewicht Ihrer Beweise kommt hier in Frage.“

„Ich stehe dafür ein, daß Leuenhoff einer so gemeinen und nichtswürdigen Tat nicht fähig ist. Er hätte möglicherweise im Morphiumrausch die Frau Konsul mitten unter ihren Hochzeitsgästen niederschleichen können — ein Mordelender aber, der sich feige in den Hinterhalt legt, um ein wehrloses Weib zu töten, ist er nimmermehr.“

„Das ist Ihre persönliche Ansicht, die begreifliche Ansicht des Freundes. Die Gerechtigkeit aber hat nicht mit guten oder schlechten Meinungen, sondern mit Tatsachen zu rechnen, Herr Doktor.“

„Auch mit Tatsachen kann ich Ihnen dienen. Ich hatte in der letzten Nacht eine längere Unterredung mit Leuenhoff, zu einer Zeit, wo er noch ganz unter dem Eindruck des eben begangenen Verbrechens hätte stehen müssen. Ich habe ihn niemals heiterer und zuversichtlicher, niemals voll kühnerer Zukunftspläne gesehen, als während dieses Gesprächs.“

„Könnte nicht gerade diese auffällige Heiterkeit gegen ihn zeugen? Könnte sie nicht wohlberechnete Verstellung gewesen sein?“

„Wenn Sie Paul Leuenhoff kennen würden, wie ich ihn kenne, würden Sie auf eine solche Vermutung nicht kommen. Aber ich kann Ihnen aus jener Unterhaltung noch mehr mitteilen. Wohl hatte er in bezug auf Frau Magda Gernsheim schon seit seiner Ernüchterung aus jenem verhängnisvollen Rausch jede gewalttätige Absicht aufgegeben, aber ich hatte bis gestern die Empfindung, daß er noch immer unter seiner hoffnungslosen Liebe zu dieser Dame litt. In der letzten Nacht aber sprach er von ihr wie von etwas völlig Ueberwundenem — ohne Schmerz und vor allem ohne jeden Groll; niemals war er in seinen Gedanken weiter davon entfernt, ihr etwas Böses zu wünschen, als gerade gestern.“

Der Landgerichtsrat machte eine Bewegung mit den Schultern, die hinlänglich verriet, wie wenig er überzeugt sei. „Eindrücke, Herr Doktor, nichts als Eindrücke! Von den Tatsachen, die imstande wären, die vorliegenden Verdachtsgründe zu entkräften, habe ich noch nichts vernommen.“

„Verzeihen Sie, aber ich nehme als genauer Bekannter Leuenhoffs, wie vor allem als Arzt für meine Beobachtungen dieselbe Bedeutung in Anspruch, wie Sie sie Ihren Kombinationen und Vermutungen beilegen.“

„Es handelt sich durchaus nicht bloß um Vermutungen. Hier dieser Revolver, der mit dem Namen Leuenhoff gezeichnet ist und den er auch ohne weiteres als sein Eigentum anerkannt hat, wurde am Tatorte gefunden. Er hat dafür keine andere Erklärung geben können als die, daß ihm die Waffe entwendet worden sein müsse. Daß dies sehr wenig glaubhaft klingt, werden Sie doch wohl selbst zugeben.“

„Wenn ich an Ihrer Stelle wäre, Herr Landgerichtsrat,

würde mich gerade die Auffindung dieses Revolvers von vornherein mit einigem Zweifel an Leuenhoffs Schuld erfüllt haben. Ein Mörder, der mit so viel Kaltblütigkeit und Berechnung zu Werke geht, daß er sich im Gebüsch versteckt, um seinem Opfer auszulauern, ist doch sicherlich nicht so töricht, die Waffe, die ihn notwendig verraten muß, ohne jeden Anlaß am Tatorte zurückzulassen. Wohl aber könnte ein anderer, der sich auf irgend welche Weise in den Besitz dieses Revolvers zu bringen suchte, ihn mit wohlüberlegter Absicht fortgeworfen haben, um damit den Verdacht auf seinen Eigentümer zu lenken.“

Der Landgerichtsrat beriet nicht, ob diese Ausführung einen Eindruck auf ihn gemacht habe. Er wandte sich an den Konsul mit der Frage: „Gibt es Ihres Wissens außer Leuenhoff noch jemand, der Ihre Gattin haßte, oder — verzeihen Sie die seltsam klingende Frage — unglücklich liebte?“

„Nein!“

„Das können Sie mit solcher Bestimmtheit doch wohl kaum behaupten, Herr Konsul!“ sagte Lettinger. „Sie kennen, so viel ich weiß, Ihre Gattin erst seit einigen Monaten, und Ihre Befundungen dürften sich deshalb höchstens auf diesen Zeitraum erstrecken.“

Rudolf Gernsheim fuhr auf. „Was wollen Sie damit sagen, Herr Doktor? Meine Frau hat keine Geheimnisse vor mir. Es gibt nichts irgendwie Bedeutsames in ihrem Leben, das mir unbekannt wäre.“

„Glauben Sie das wirklich?“

„Doch, wenn ich nicht bedächte, wo wir uns befinden —“

„O bitte, keine unnötigen Aufregungen! Ich habe gar nicht die Absicht, Ihre Gattin zu beleidigen. Aber hier handelt es sich um die Ehre und die Existenz eines rechtschaffenen Menschen. Da müssen die Rücksichten der Galanterie doch wohl zurückstehen hinter der heiligeren Pflicht, die Wahrheit ans Licht zu bringen. Und darum erkläre ich frei heraus, Herr Konsul, daß Sie unmöglich alles wissen können, was im vergangenen Leben Ihrer Frau Anlaß zu späterer Vergeltung gegeben haben könnte.“

Es hatte den Anschein, als ob Rudolf Gernsheim sich mit geballten Fäusten auf den Sprechenden stürzen wolle. Aber der Untersuchungsrichter hinderte ihn daran, indem er mit dem ganzen Gewicht seiner amtlichen Würde sagte: „Ich muß dringend bitten, meine Herren, auf alle derartigen Auseinandersetzungen an dieser Stelle zu verzichten. Es scheint mir in der Tat, Herr Doktor, daß Sie sich in Ihren Äußerungen übereilt haben. Die Beziehungen Ihres Freundes Leuenhoff zu Frau Magda Gernsheim sind durch die von dem Angeklagten in allen Punkten bestätigte Darstellung des Herrn Konsuls völlig aufgeklärt worden. Es fällt dabei auch nicht der leiseste Anlaß auf die Ehre der Dame. Sie kann doch nicht dafür verantwortlich gemacht werden, daß dieser Leuenhoff sie mit seiner unentwiderten Liebe verfolgte, nachdem sie ihm von vornherein keinen Zweifel über die Aussichtslosigkeit seiner Bemühungen gelassen und ihm niemals irgend welche Rechte auf ihre Person eingeräumt hatte.“

„Das hätte Leuenhoff Ihnen als richtig bestätigt?“

„Ja — ohne jeden Vorbehalt.“

Eberhard Lettinger hatte eine niederschmetternde Erwiderung auf den Bitten. Aber er erinnerte sich des Versprechens, das er in dieser Nacht dem unglücklichen Leuenhoff mit seinem Ehrenwort bekräftigt hatte, und er schwieg.

Rudolf Gernsheim aber griff nach seinem Hut. „Sie entschuldigen, Herr Rat, wenn ich mich einer weiteren Unterhaltung mit diesem Herrn entziehe.“

Und mit einem funkelnden Blick auf den jungen Arzt ging er hinaus.

Frauen von heute.

□ Fortschritt der Frauenbildung in Ungarn. Das Handelslehrerseminar wurde vor kurzem weiblichen Hören erschlossen, auch eine Textilschule für Frauen in der Hauptstadt wurde eröffnet. Ferner wurde der Besuch einer Haushaltungsschule für die weiblichen Lehrlinge obligatorisch gemacht, bis zur Eröffnung einer eigenen Lehrerschule. Leider sind die Frauen aber noch immer vom Besuch der Handels- und Mittelschulen ausgeschlossen, und die Erreichung einer Mädchen-Handelsmittelschule ist trotz energischer Agitation noch nicht durchgesetzt worden. Auch die Gartenbauschule ist bisher den Frauen noch unzugänglich, und nur katholische Mädchen können in zwei katholischen Stiftungen Gartenbau-Unterricht erhalten.

□ Ein Frauenbund zur Landesverteidigung in England wird von einigen Verehrerinnen des Frauenstimmrechts geplant. Kürzlich erschien in einer der gelesesten Frauen-Zeitschriften ein Aufruf, der darauf hinweist, daß solch eine geskulte Organisation von Frauen für die Verteidigung des Landes im Kriegs-falle, auch jenes beliebte und ungerechte Argument, daß ausschließlich die Männer Soldaten werden, wirksam bekämpfen könnte. In England, das keine allgemeine Wehrpflicht hat, ist zwar dieser Hinweis noch hinfälliger denn anderswo, da es geradezu als Beweis dafür gelten kann, wie wenig die Ausübung der politischen Rechte und ihre ungleiche Verteilung an die beiden Geschlechter durchaus mit der Ausübung des Militärdienstes zu tun hat, nichts desto weniger wird aber auch von den Engländern auf die soldatische Tugend des Mannes und seine größeren Kräfte hingewiesen, um den Frauen ihre politischen Rechte zu wehren. Die Verehrerinnen des neuen Frauenbundes betonen nun, daß heute schon Hunderte und Überhunderte jüngerer Frauen durch Spiel und Sport ihren Körper so völlig trainiert haben, daß sie mit Leichtigkeit ein organisiertes Korps zur Landesverteidigung bilden könnten. Die Frauen Englands würden, so sagen sie, es jedenfalls vorziehen, bei einer drohenden Invasion mit den Waffen in der Hand ihr Heim und ihre Familie zu verteidigen und an der Seite ihrer Väter, Brüder und Gatten zu fallen, wenn es sein muß, als zur Untätigkeit verurteilt, den Greueln des Krieges zuzusehen.

□ Der Selbstmord einer Suffragette. Beim Versuch eine Freundin vom Tode des Ertrinkens zu retten, ist in vergangener Woche Miss Eileen Nicolls an der irischen Küste ertrunken. Miss Nicolls war ein eifriges Mitglied der irischen Stimmrechtsvereinigung u. zwar gehörte sie der demonstrativen Richtung an, die unter dem Namen „Suffragettes“ bekannt sind. Sie wurde mit großen Ehren in Dublin beigelegt in Anwesenheit des Lord-Mayors der Stadt und zahlreichen Delegierten von Körperschaften und Vereinen.

Twig Weibliches.

□ Wie denkt unsere Kaiserin über die Diensthofenfrage? Nach einer Mitteilung von Artur Warren in „The Woman at Home“ hat sich die Kaiserin Auguste Viktoria über die Diensthofenfrage wie folgt geäußert: „Nach meiner Ansicht entspringen die unbefriedigenden Zustände unter unseren Diensthofen dem Umstande, daß die Hausfrauen sich zu wenig um ihr Wohlergehen kümmern. Die hauptsächlichste Klage der Dienerschaft geht dahin, daß sie viel Arbeitsstunden und zu wenig persönliche Freiheit haben. Aber wenn wir ihnen mehr Freiheit gewährten, würden wir sie großen Versuchungen aussetzen. Wir sollten daher alles aufbieten, um ihnen ihre Ruhestunden im Hause so angenehm als möglich zu machen: vor allem, indem wir ihnen heitere, lustige Wohnräume zuweisen, was, wie ich fürchte, nicht immer der Fall ist. Ferner sollten in verschiedenen Teilen der Stadt Heime errichtet werden, wo die Diensthofen sich abends treffen und vor allem Sonntags nachmittags versammeln könnten, um ihre gemeinschaftlichen Interessen zu besprechen und wo möglich über ihre häuslichen Pflichten in Vorträgen unterwiesen zu werden. Die Hauptfrage im Hinblick auf unsere weibliche Dienerschaft ist ihre Moralität; denn was wäre von größerem Einfluß auf den Charakter der Kinder, als die Diensthofen, die täglich im Verkehr mit ihnen stehen.“

□ Eine Agitation gegen den Hut ist in Dänemark eingeleitet worden. Sie stützt sich auf die Tatsache, daß der Aufenthalt im Freien für Kopfhaut und Haar außerordentlich wohlthätig ist, und daß der Hut, insbesondere der steife Herrenhut, den Hauptanteil am Ueberhandnehmen des Haarausfalls hat. In den nordischen Kurorten und Seebädern hat es sich schon vielfach eingebürgert, daß Herren und Damen den ganzen Sommer über ohne Hut umherwandern, allerdings tragen die Damen zumeist an Stelle des Hutes ein leichtes seidenes Tuch grazids um den Kopf geknüpft, das die Haare in Ordnung hält. Immerhin ist aber solch

ein Tuch bedeutend leichter als die diesjährigen Miesenhüte! In den belgischen Seebädern sieht man häufig am Strande eine überaus fleidjame Kopfbedeckung aus Mousseline oder Spitzen mit bunten Schleifen geschmückt, eine Nachahmung der zur flämischen Nationaltracht gehörigen malerischen Spitzenhauben. Uebrigens hat sich auch in der Nähe von Wien in den Kurorten und Sommerfrischen die Sitte eingebürgert, mit blohem Kopf spazieren zu gehen und im Bedarfsfalle lediglich den Sonnenschirm aufzuspannen. Auch im ganzen Gebiete des Salzkammerguts, wo das Tragen des heimischen Bauernkostüms den zahlreichen Fremden zur Gewohnheit geworden ist, lassen die Damen den Kopf vielfach unbedeckt. Allerdings hat bisher die Verbannung des Hutes allenthalben unter den Frauen größere Fortschritte gemacht als unter den Männern, wohl weil die ersteren durch ihren Haarwuchs genügend geschützt sind, und auch gewohnt sind, Sonnenschirme zu benützen. Gerade unter den Männern aber wäre die Anti-Hutpropaganda vonnöten, um ihren Haarwuchs zu verbessern. Der Aufruf, der kürzlich in einer dänischen Zeitung erschien, fordert nun, daß nicht nur im Sommer und auf dem Lande, sondern überhaupt die Hüte abgeschafft werden — in dieser Rigorosität dürfte er wenig Aussicht auf Erfolg haben.

□ Was gilt das Weib? So fragen bekanntlich nicht nur die unzivilisierten Volksstämme, wenn es gilt, eine eheliche Verbindung zwischen Weib und Mann herbeizuführen. Bruno Beheim-Schwarzbach gibt in seinem Buche „Liebe und was drum und dran“ folgende Zusammenstellung: Im Kaffirland ist der Preis einer Frau 2 bis 10 Ochsen. In Uganda: Sechs Nähnadeln und eine Schachtel Patronen. In Arab: Ein Paar Schuhe — alt oder neu, je nachdem. In der Tartarei: Das Gewicht des Mädchens in Butter. In Turin: Ein Taschmesser. In Kamtschatka: Ein bis zehn Rentiere. In Nordaustralien: Eine Schachtel Streichhölzer. In Navajo (Mexiko): Bis zu zwölf Pferden. In Ungho (Südamerika): Schwaren auf Abzahlung. Bei einigen Stämmen Afrikas und Asiens ist es Sitte für einen Mann, sich beim Vater seiner Auserwählten als Arbeiter zu verpflichten, ähnlich wie es einst Jakob für Laban tat. Der Vater setzt einen gewissen Kaufpreis für seine Tochter an, und wenn der Freier den Preis durch Arbeit errungen hat, dann erhält er die Braut. In Europa, so bemerkt der Verfasser nicht ohne Ironie, variiert der Preis, aber ein Preis besteht meist.

Ueber die Liebe.

Je mehr Urteil, desto weniger Liebe.

Daß ein Mann seine Geliebte schlägt — das ist eine Selbstverwundung; aber daß er seine Frau schlägt . . . das ist ein Selbstmord.

Von der Liebe sprechen heißt Liebe üben.

Ein Liebhaber besitzt alle Vorzüge und alle Mängel, die ein Gatte nicht hat.

Ein Liebhaber belebt nicht nur alles, er läßt auch das Leben vergehen; der Ehemann belebt nichts.

Eine Frau weiß immer, warum sie liebt. Dagegen kommt es selten vor, daß ein Mann bei seiner Liebe nicht ein Interesse verfolgt. Ein Ehegatte muß diesen geheimen Grund der Eignung ausfindig machen; denn dieser wird für ihn der Hebel des Archimedes sein.

Ein talentvoller Mann gibt niemals öffentlich die Vermutung kund, daß seine Frau einen Liebhaber habe.

Von einer verliebten Frau kann man alles erwarten und alles vermuten.

Ein Ehemann darf sich in Gegenwart eines Dritten gegen seine Frau niemals ein feindseliges Wort erlauben.

Die gefährlichste Klippe ist die Lächerlichkeit.

Ein Ehemann wagt niemals etwas dabei, wenn er den Gläubigen an die Treue seiner Frau aufricht erhält, und wenn er mit geduldiger Miene oder schweigend wartet. Besonders das Schweigen verfehlt die Frauen in eine fabelhafte Unruhe.

Honoré de Balzac.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Glödes in Wiesbaden,
Druck und Verlag des Wiesbadener General-Anzeigers
Konrad Rehbols in Wiesbaden.

Wiesbadener Frauenspiegel.

□ □ □ □ □ Wochenbeilage zum Wiesbadener General-Anzeiger. □ □ □ □ □

Rampenlicht und Klostermauern.

Diese beiden Begriffe passen freilich gar wenig zusammen. Allein die bestehend im Wilde festgehaltene junge Künstlerin, Frl. Kornelia Kögl-Wien, hat es fertig gebracht, nach einem erfolgreichen Leben auf den weltbedeutenden Brettern die stille Stätte der



Entfugung als Heimat zu wählen. Kornelia Kögl, ehemals ein geschätztes Mitglied des Wiener Hofburg-Theaters, will nach reiflichem Entschluß den Schleier nehmen und in die „Kongregation der Töchter des göttlichen Heilandes“ in Wien eintreten. Die hübsche und noch junge Exkünstlerin hat in den letzten Monaten als Krankenpflegerin im Wiener Rudospital ein von der Welt abgekehrtes Leben geführt.

Das Hauskleid.

Eine Plauderei von Ada Monz-New-York.

Vierzehn Stock hoch über den Broadway, in der regsten Geschäftsgegend von New-York drohen von ferne die riesigen Häuserreihen der City herein, brauste ununterbrochen der Großstadtlärm zu uns herauf. Inmitten rauchender Schöte, dem stampfenden Dröhnen der nahen Eisenwerke, dem tausenden Knattern der Hochbahn, die, in jagender Eile vorüberbrausend, die Scheiben der Fenster klirren macht, kam mir, dem vom Getriebe der amerikanischen Weltstadt übermüdeten Europäer, unsere kleine Tafelrunde vor wie eine Oase in der Wüste.

Es war das erste Mal, daß ich in einem echt amerikanischen Privathause zum Diner gebeten war, und viel, ich sage das ganz offen, hatte ich mir nicht von dem Abend versprochen. Ich hatte in den ersten Wochen meines Aufenthaltes jenseits des großen Reiches meine neuen Mitbürger kennen gelernt als tüchtige, aber rücksichtslose, wortkarge, wenig verbindliche Arbeiter. Und mir, der auf dem deutschen Parfettboden Großgewordenen, erschienen ihre Art derb und unliebenswürdig. Was konnte mich also erwarten in einem Hause, dessen Herr tagsüber in der City beschäftigt, und dessen Herrin, um der bescheidenen Verhältnisse willen, in denen sie lebten, wahrscheinlich von den Sorgen des Haushaltes, der Mitarbeit am Geschäfte ihres Gatten ermüdet, vielleicht wenig für ihren Gast übrig hatte!

Wie angenehm überrascht war ich, den festlichen Anstrich zu gewahren, der über der kleinen Runde lag. Er im Smoking, sie im evening dress. Gewissermaßen der Amerikaner als Feiertagsmensch. Dieser kleine Umstand wirkte auf die Stimmung ein, schenkte ihr eine freundliche, helle Note. Es war, als sei mit dem Arbeitsanzug auch der Arbeitsmensch draußen geblieben. Ich habe mich selten froh gefühlt an jenem Abend. Er hat mir deutlich bewiesen, wie Unrecht man dem Amerikaner tut mit der Behauptung, die Jagd nach dem Dollar habe ihm Familiensinn und die Freude an der Häuslichkeit genommen. Das ist ebenso unbillig wie die Annahme, die amerikanische Frau könne nichts weiter, als im Schaukelstuhl sitzend, candy lutschend, die neuesten Romane lesen und des Nachmittags beim five o'clock die Anwesenheiten ihrer befreundeten Feindinnen beklagend. Im Gegenteil, der Amerikaner pflegt, gleich dem Engländer, soweit ihm seine Zeit das irgend erlaubt, das Familienleben nach Kräften. Wenn er heimkehrt, wechselt er stets den Anzug, schmückt sich für sein Haus, niemals verläßt er es, ohne von seiner Frau höflich Abschied genommen zu haben. Ebenso findet er seine Gattin bei seiner Rückkehr stets in geschmackvollem, sorgfältigem Anzug und gut frisiert vor. Das gleiche gilt von den Kindern. In keinem noch so bescheidenen Heim würde die Hausfrau es ihrem Manne zu bieten wagen, sich mit ihm im Arbeitskleide an den Tisch zu setzen. Beide haben vollkommen das richtige Empfinden für die Ästhetik des Heims, auch im engsten Alleinsein zu zweien.

Dieser Sinn aber mangelt vielfach der deutschen Hausfrau. Selbst in gut situierten Familien bei uns ist es noch immer gang und gebe, daß die Dame des Hauses und die erwachsenen Töchter in demselben Gewand, in dem sie des Vormittags ihren häuslichen Geschäften oblagen, im sogenannten „Hauskleid“ zu Tisch erscheinen.

Und ein allzu dehnungsfähiger Begriff ist das Wort „Hauskleid“. Welche mannigfachen Kleidungsstücke rangieren nicht alles unter dieser Kategorie, vom verwaschenen Sommerfänelchen bis zum vertragenen Gesellschaftskleid, von der verfarbten Seidenbluse bis zum ausgedienten Morgenrock — alles dies ist „Hauskleid“. Kleidungsstücke, in denen die deutsche Hausfrau unverzüglich fände, sich von einem Besuche sehen zu lassen, sind in ihren Augen gut genug für Mann und Kinder. Wollte das Zimmerrädchen in einem derartigen Aufzuge zum Servieren antreten, würde man ihr wahrscheinlich gehörig die Meinung sagen! Sich aber selbst gestattet man es täglich, zu Tisch in derangierter Frisur, in unsauberem, unsorgfältigem Anzug, ja manchmal sogar mit Händen zu erscheinen, denen man es noch deutlich ansieht, daß sie soeben noch in der Küche tätig waren. Welches Beispiel gibt dies auch den Kindern! Wenn Hanschen vergiftet, daß er sich nach der Schule die Hände waschen soll, und Mariechen es überflüssig findet, das Haar zu glätten, können sie sich darauf berufen: Mama macht es ja auch nicht anders. Mama erscheint auch mit unsauberem Kragen und fleckiger Bluse, Mama hat ebenfalls Traueränder unter den Nägeln und dazu auch noch den ganzen Kopf voll Wiskeln, weil heute abend Diner bei Oberstens ist! Ich glaube bestimmt, daß weder diese noch Hansens Tintenfinger noch der zerzauste Lockenkopf Mariechens dazu beitragen werden, den Appetit und die Stimmung des müden Hausherrn zu erhöhen. Auch wenn Mama heute abend in noch so glänzender Toilette, mit noch so vorzüglichen Locken und Wellen bei Oberstens erscheint, kann ihm das nicht die Erinnerung an den unbehaglichen Anblick verdrängen, dem er täglich zu Hause ausgeht ist. Im Gegenteil, er wird mismutig darüber nachsinnen, weshalb nicht das für ihn da ist, was für Oberstens kaum gut genug erschien.

Sollten wir nicht am Ende auch können, was die englische und amerikanische Frau selbst des bescheidenen Mittelstandes vermag?

Es ist selbstverständlich, daß die Hausarbeit Kleidungsstücke erfordert, die zweckmäßig und dauerhaft sind, etwaige Flecken nicht fürchten müssen, und leicht zu reinigen sind. Am geeignetsten sind schlichte, für diesen Zweck beschaffte, ganz einfache Waschlinder. Am besten hält man sich deren zwei, um durch die Wäsche nicht in Verlegenheit zu kommen. Haben sie aber vormittags im Hause ihren Zweck erfüllt, dann an den Kiebel mit ihnen!

Die Sonne des längsten und schwersten Tages, der je über die Villa Antonie dahingegangen war, hatte sich schon hinter den Baumtopfeln des Gartens versteckt, und ein hauch abendlicher Kühle streifte durch die offenen Fenster des Krankenzimmers, als Magda den Kopf ein wenig von den weissen, spitzenbesetzten Kissen erhob.

„Eva,“ flüsterte sie, „sind wir allein?“

„Ja, liebe Magda. Die Schwester hat sich zurückgezogen, um eine Viertelstunde zu ruhen. Soll ich sie rufen?“

„Nein! — Komm, neige dich zu mir herab. Ich muß dich etwas fragen.“

„Aber du sollst nicht sprechen, Liebste! Doktor Ewers hat uns auf die Seele gebunden, es dir nicht zu erlauben.“

„Es schadet mir nicht. Wenn ich mit keinem Menschen davon sprechen kann, so ist es noch viel schlimmer. Man glaubt, daß es Paul Leuenhoff ist, der auf mich geschossen hat?“

„Er wird es wohl auch gewesen sein, denn man hätte ihn sonst doch nicht ins Gefängnis gebracht. Aber er hat es vielleicht im Irrensinne getan.“

„Er hat es nicht getan, Eva! Ich weiß bestimmt, daß er es nicht getan haben kann. Man muß ihn wieder freilassen, sonst sterbe ich vor Aufregung und vor Angst.“

„Aber ich kann doch nichts dazu tun, geliebte Magda! Willst du nicht mit dem Papa darüber sprechen? — Ich werde ihn holen.“

„Nein — nein — nein — nur das nicht. Er würde mich fragen, woher ich es weiß, und ich dürfte es ihm doch nicht sagen.“

Mit angstvollem Gesicht hatte sie Evas Handgelenk umklammert, um sie festzuhalten.

Erschrocken und ratlos blickte das junge Mädchen in ihr erregtes Gesicht. „Wenn ich nur wüßte, was ich tun soll, um dich zu beruhigen! Du brauchst dir doch darüber gar keine Gedanken zu machen. Hat Leuenhoff es nicht getan, so wird es sich auch herausstellen.“

Es war alles, was sie zu sagen wußte, und es mußte ein sehr schwacher Trost gewesen sein, denn Magda drehte mit einem schmerzlichen Zucken der Lippen den Kopf zur Seite. Eine Minute lang verharrte sie sich schweigend, dann, als hätte sie sich inzwischen zu einem Entschlusse durchgekämpft, kehrte sie Eva ihr Gesicht wieder zu. „Ich weiß, wer, wer es getan hat.“

„Wie, du weisst es — und du zögerst noch, es zu sagen?“

„Ich darf ihn nicht angeben, Eva! Und du weisst auch, warum ich es nicht darf.“

(Fortsetzung folgt.)

Pariser Kleinbetriebe.

Von Johann Bernhard.

In jeder Großstadt gibt es Menschen, die leben und ganz gut leben, von deren Erwerbszweig aber man so gut wie nichts weiß. Und doch ernähren sie sich in durchaus ehrenwerter Weise. Die Not macht erfinderisch und erschließt dem Hungernden Einnahmequellen, an die vor ihm keiner gedacht hat.

So war ich vor einigen Jahren in einer engen Gasse Londons Zeuge, wie ein Ehepaar ein altes Sofa auf die Straße warf. Kaum war es geschehen, als zwei junge Leute auftauchten, sich auf das alte Möbel stürzten, es zerteilten, die einzelnen Stücke in vier Säcke steckten und damit verschwand. Von dem alten Sofa war kein einziger Nagel zurückgeblieben. Eine halbe Stunde später war aber alles zu Geld gemacht und dies wieder in Speise und Trank umgesetzt.

Derartige „Transaktionen“ kann man gelegentlich in jeder Großstadt beobachten. Indessen dürfte in der Entdeckung neuer Einnahmequellen der Pariser jedem Andern voraus sein. In Paris geht so gut wie nichts verloren. Hier gibt es nichts, was für wertlos gehalten wird. Das liegt wohl an dem bekannten Sparfamleitsinn der Franzosen. Deshalb gibt es auch in Paris die selbständigen und eigenartigsten Erwerbszweige, Berufsarten, auf die man sonst nirgends kommen würde, die nur in Paris möglich sind und von denen hier tausende Menschen leben.

Denken wir nur an diejenigen Existenzen, die in den alten unterirdischen Gängen zwischen Sevres und Versailles der eigenartigen aber lohnenden Jagd auf Fledermäuse obliegen. Was machen sie nur mit ihrer scheinbar wertlosen Beute? Unwillkürlich müssen wir an die Belagerung von 1870/71 denken, wo auch die Fledermäuse zur menschlichen Nahrung dienten. Diese Zeit ist aber vorüber. Die Fledermaus wird nicht getötet, sondern lebend gefangen und lebend an bestimmte Händler verkauft, die ihre festen Abnehmer in solchen ländlichen Gemeinden haben, die von Maitäfern und Insekten geplagt sind. Die in den unterirdischen Gängen geborenen Fledermäuse werden aufs Land gesandt, in

alten Weinuern oder Kirchhöfen untergebracht und gedeihen hier bei dem Ueberflusse an Insekten vorzüglich, während sie anderseits dem Landmanne gute Dienste leisten.

Ein weiteres, eigenartiges Geschäft ist das der pariser Insekten- und Wurmfänger. Sie arbeiten hauptsächlich für die beiden zoologischen Gärten und die physiologischen Laboratorien, die für ihre reichhaltigen Sammlungen von Schlangen, Salamandern, und sonstigem exotischem Gewürm aller nur denkbaren Arten von Insekten und Larven gebrauchen und unter Umständen sehr hohe Preise zahlen.

Ein ganzes Heer von Menschen — Männer und Frauen — fristen in Paris ihr Leben als Lumpensammler. Sie bilden eine große feste Korporation, haben ihre eigenen Stammlokale und eine vielbesuchte Börse, an der nennenswerte Umsätze gemacht werden. Auf ihren Wanderungen durch die Straßen sieht man die meisten mit Körben oder Tischen, manche auch wohl mit allen Kinderwagen umherziehen, in denen sie ihre Beute fortführen, während die Matadore dieser Goldgräber der Müllhaufen sich sogar den Luxus eines Eselfuhrwerks gestatten.

Ja, die pariser Lumpensammler sind in der Tat Goldgräber. Aus allen diesen tausenden verrosteten eisernen Kästen scharren sie jahraus jahrein viele Millionen Abfall zusammen, der so lange nutzlos ist, wie das Gold in der Erde daliegt, bis der wichtige Goldgräber kommt. Der Lumpensammler in Paris ist übrigens eine sympathische Person. Er arbeitet nach der alten Regel: „Latz nichts verkommen!“ Und er erwirbt sein Geld auf ehrliche Weise.

An den Anblick der Lumpensammler gewöhnt unser Auge sich allerdings schnell. Haben wir auf unseren Straßen doch ähnliche Erscheinungen. Eigenartiger berühren uns dagegen die verschiedenen Gewerbetreibenden, die hier unter freiem Himmel eine Tätigkeit ausüben, die bei uns auf der Straße nicht geduldet würde. — Obenan stehen die Zahnärzte und Hühneraugenoperateure, die sich gewöhnlich einer guten Kundschaft erfreuen. Ihnen schließen sich die Hundeschärer, Scheren Schleifer und Porzellannieter an und zu diesen gesellen sich wieder die Taschenspieler, Straßenfänger und Musikanten, die man namentlich in den Vierteln der kleinen Leute antrifft.

Wer das Pariser kleine Erwerbsleben studieren will — und es lohnt sich der Mühe — scheue einen Spaziergang an der Seine entlang nicht. Hier auf den niedrigen, breiten Kais, wo der Platz nichts kostet, findet man die verschiedenartigsten Spezialisten. Der Mann dort drüben sticht Regenschirme, während die Frau neben ihm Knochhöhlen erneuert und etwas weiter entfernt finden wir eine Reparaturwerkstatt für Matratzen, die eine ausgedehnte Kundschaft besitzt und große Geschäfte macht.

Der nächste Kai beherbergt Kesselschneider, Fajancearbeiter und Porzellannieter und an sie schließen sich „les Empailleurs“, Leute, die tote Tiere ausstopfen. Auch sie erfreuen sich eines regen Zuspruchs. Der Pariser ist bekanntlich ein großer Tierfreund und selbst der wenig Bemittelte gibt gern einen oder einige Francs aus, wenn er sich seinen Liebling noch über den Tod hinaus erhalten kann.

Außerdem finden wir hier Hundewäscher und Kastanienröster, einen Markt für Zigarrenstummel, die auf den Bürgersteigen aufgesammelt sind und später ausgelocht und zum Beheizen von Pflanzen und Blumen benutzt werden, sowie eine Börse für alte Freimarken.

Die vielen Leute, die hier unten an den Kais tagaus tagein ihrem Geschäfte obliegen, betreiben ihr Gewerbe unbehelligt von der Behörde. Man läßt sie und mit Recht ruhig gewähren. Denn man weiß, daß sie sich redlich abmühen und daß sie ihren Lebensunterhalt auf anständige, ehrliche Weise verdienen.

Dies und Das.

□ Die wahren Schätze Alaskas. Großes Aufsehen erregen in Amerika Mitteilungen, die Ingenieur Harrington Emerson, einer der gründlichsten Kenner von Alaska, über dieses Land macht. Bisher hatte man das feinerzeit den Russen für die geringe Summe von 7 200 000 Doll. abgekauft Goldland für eine Art Eiswüste gehalten. Emerson stützt diese Ansicht vollkommen um. In seinem amtlichen, dem Ackerbaudepartement erstatteten Berichte charakterisiert er die klimatischen Verhältnisse der für die Valdey u. Jalón-Nailrood in Frage kommenden Gegenden mit den Worten: „Das Winterklima ist identisch mit dem von Washington und der Sommer gleicht dem von Maine.“ Der Landwirtschaftsminister Wilson bestätigt, daß Alaska in vielen Strichen alle Getreidearten bauen kann und daß es bereinst Getreide in Massen exportieren wird. Darin seien die wahren Schätze des Goldlandes zu suchen.